

# **Sozialversicherungsrechtliche Fragen bei Beschäftigungsverhältnissen unter sozialhilferechtlichen Bedingungen**

Von ANNE MEIER und KURT PÄRLI<sup>1</sup>

---

## **Résumé**

De nombreuses branches des assurances sociales se fondent sur le critère de l'activité lucrative pour la question de l'assujettissement et les cotisations. Selon la législation sur l'AVS, exerce une activité lucrative celui qui retire un revenu d'une activité. Ceci s'applique en principe également à l'indemnité que les bénéficiaires de l'aide sociale reçoivent comme contreprestation pour leur travail dans les programmes d'occupation. Dans ce cas, il existe également, à certaines conditions, un revenu d'une activité lucrative soumis à l'AVS. La présente contribution analyse ce domaine encore peu exploré sur le plan juridique et explicite également les questions d'assujettissement en matière d'assurance-accidents et d'assurance-chômage.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

- I. Einleitung
- II. Sozialhilferechtliche Beschäftigung
  - a) Vorbemerkungen zum verfassungsrechtlichen Anspruch auf Nothilfe und zum kantonalen Anspruch auf Sozialhilfe
  - b) Vereinheitlichung und Konkretisierung durch SKOS-Richtlinien
  - c) Beschäftigungsprogramme in SKOS-Richtlinien und kantonalen Sozialhilfegesetzen
  - d) Vielfältige «Beschäftigungsprogrammlandschaft»
- III. Sozialhilfe als Erwerbseinkommen?
  - a) Vorbemerkungen zur Bedeutung des Erwerbseinkommens in der Sozialversicherung

- b) Die Bestimmungen zum Erwerbseinkommen und massgebenden Lohn (AHVG, AHVV, Wegleitung)
    - aa) Allgemeines
    - bb) Erwerbscharakter
    - cc) AHV-Pflicht des Einkommens in IV-Werkstätten
    - dd) Keine AHV-Pflicht des Einkommens Strafgefängener
    - ee) Ausnahmen vom massgebenden Lohn gemäss Wegleitung
    - ff) Exkurs: Beschäftigungsprogrammeinsatz als Basis für eine Mutterschaftentschädigung
  - c) Ergebnisse
- IV. Arbeitnehmerbegriff der Unfallversicherung
- a) Versicherte Arbeitnehmer im Sinne des UVG

- b) Empfehlung der Unfallversicherer
  - c) Gerichtspraxis
  - d) Ergebnis
  - e) Exkurs: Arbeitsversuch gemäss Art. 18a Invalidenversicherungsgesetz
- V. Beschäftigungsprogramme und Arbeitslosenversicherung?
- a) Einkommen aus Beschäftigungsprogrammen als Beitragszeiten?
- VI. Zusammenfassendes Fazit und offene Fragen

## I. Einleitung<sup>2</sup> ↑

Ein Erwerbseinkommen stellt für die meisten Menschen in der Schweiz die einzige Einkommensquelle dar.<sup>3</sup> Dabei sind mehr als drei Viertel der Erwerbstätigen in der Schweiz in einem Angestelltenverhältnis tätig.<sup>4</sup> Grundsätzlich ist es in arbeitsrechtlicher Hinsicht durch

---

SZS 2018 - S. 6

arbeitsorganisatorische Eingliederung und Unterordnung sowie das Direktionsrecht der Arbeitgeber<sup>5</sup> geprägt und sozialversicherungsrechtlich durch die arbeitsorganisatorische Eingliederung sowie das Fehlen eines Unternehmerrisikos gekennzeichnet.<sup>6</sup> Das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses hat die Unterstellung unter zentrale Sozialversicherungszweige zur Folge. Bei Verlust des Erwerbseinkommens aufgrund von Unfall, Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit kompensieren diese Sozialversicherungen den Einkommensausfall. Als letztes Auffangnetz garantiert die kantonale Sozialhilfe<sup>7</sup> bzw. das verfassungsrechtliche Grundrecht auf Hilfe in Notlagen<sup>8</sup> minimale Leistungen bzw. die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.<sup>9</sup>

Unter dem Paradigma des investiven und aktivierenden Sozialstaats<sup>10</sup> dominiert heute die Annahme, soziale Integration sei am besten über Erwerbsarbeit zu realisieren.<sup>11</sup> Daher wird die Ausrichtung von Geldleistungen der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe u. a. an die Bereitschaft zur Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen oder sonstigen Eingliederungsmassnahmen geknüpft.<sup>12</sup> Das Bundesgericht geht davon aus, dass solche Massnahmen für die Eingliederung in den regulären

---

SZS 2018 - S. 7

Arbeitsmarkt förderlich sind.<sup>13</sup> Das Eingliederungs- und Aktivierungsparadigma zeigt sich insbesondere in der Arbeitslosen- und Invalidenversicherung sowie in der Sozialhilfe.<sup>14</sup> Wegweisend sind hier die 2005 geänderten Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS),<sup>15</sup> die das Leistungs-Gegenleistungs-Prinzip einführen und in welchen die Sozialhilfeansätze gesenkt, im Gegenzug aber Zulagen für Integrationsbemühungen und die Teilnahme an Aktivierungsmassnahmen vorgesehen wurden. In der Praxis wird die Ausrichtung von Geldleistungen der Sozialversicherungen

und der Sozialhilfe also an die Bereitschaft zur Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen oder sonstigen Eingliederungsmassnahmen geknüpft.<sup>16</sup>

Der folgende Artikel beschäftigt sich mit sozialversicherungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit *im Rahmen und unter den Bedingungen der Sozialhilfe* in Beschäftigungsprogrammen und anderen Eingliederungsmassnahmen geleisteter Arbeit. Unsere Aufmerksamkeit gilt dabei folgender Feststellung: Sozialhilfeempfänger/innen erhalten Geldleistungen im *Zusammenhang mit ihrer Arbeitsleistung*. Es interessiert deshalb, wie diese Geldleistungen in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu qualifizieren ist. Zu prüfen wird vorab sein, ob der Tätigkeit im

---

SZS 2018 - S. 8

Rahmen der Programme Erwerbscharakter zukommt und welche Folgen dies in den einzelnen Sozialversicherungszweigen hat. Nicht im Fokus unseres Beitrages stehen die vertragsrechtlichen Aspekte der Arbeitseinsätze von Sozialhilfeempfänger/innen in Beschäftigungsprogrammen. Auch hier wäre eine vertiefte Analyse sinnvoll. Diese kann jedoch im Rahmen des vorliegenden Beitrages nicht vorgenommen werden.

Damit das mit Arbeitsleistung in Beschäftigungsprogrammen generierte (Sozialhilfe-)Einkommen in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht qualifiziert werden kann, sind einführend Ausführungen darüber notwendig, wie in der Schweiz die Sozialhilfe gesetzlich geregelt und organisiert wird (II. Sozialhilferechtliche Beschäftigung). Anschliessend wird die Frage thematisiert, ob es sich bei der Sozialhilfe um «Erwerbseinkommen» im Sinne der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) handelt und welche Folgen dies für weitere Sozialversicherungen nach sich ziehen würde (III. Sozialhilfe als Erwerbseinkommen?). Besondere Aufmerksamkeit verdient die Frage, ob Sozialhilfeempfänger/innen der gesetzlichen Unfallversicherung nach Unfallversicherungsgesetz (UVG)<sup>17</sup> unterstehen, denn unter bestimmten Voraussetzungen besteht eine Unterstellung selbst dann, wenn für die geleistete Arbeit kein Lohn im Sinne der AHV ausgerichtet wird (IV. Arbeitnehmerbegriff der Unfallversicherung). Weiter wird auf einige Probleme im Zusammenhang mit Sozialhilfebeschäftigteprogrammen und Arbeitslosenversicherung eingegangen (V. Beschäftigungsprogramme und Arbeitslosenversicherung?). Der Beitrag wird mit einem zusammenfassenden Fazit und offenen Fragen abgeschlossen.

## II. Sozialhilferechtliche Beschäftigung ↑

### a) Vorbemerkungen zum verfassungsrechtlichen Anspruch auf Nothilfe und zum kantonalen Anspruch auf Sozialhilfe ↑

Gemäss Art. 12 BV hat, wer in einer Notlage ist und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Es besteht eine enge Verknüpfung zwischen diesem Anspruch und der ga-

---

SZS 2018 - S. 9

rantierten Achtung der Menschenwürde gemäss Art. 7 BV.<sup>18</sup> Die Umsetzung des Rechts auf Hilfe in Notlage obliegt den Kantonen. Art. 12 BV garantiert dabei kein Mindesteinkommen, sondern nur, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist und vor einer unwürdigen Bettelexistenz bewahrt. Im Sinne einer Überbrückungshilfe sind die unerlässlichen Mittel für Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung zu erbringen. Diese Mittel sollen das Überleben sichern. Zudem ist eine auf die konkreten Umstände zugeschnittene, minimale individuelle Nothilfe auszurichten, die lediglich darauf abzielt, die vorhandene Notlage zu beheben. Dies ist denn auch der Unterschied zum kantonalen Anspruch auf Sozialhilfe, der umfassender ist.<sup>19</sup> Zudem gilt in diesem Bereich das Subsidiaritätsprinzip: Nothilfe sowie Sozialhilfe werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die betroffene Person keinen Zugang zu einer anderweitigen zumutbaren Hilfsquelle oder zu anderem Einkommen hat.<sup>20</sup>

Nach Art. 115 BV sind die Wohnkantone dafür zuständig, Bedürftige zu unterstützen. Der Bund regelt die Ausnahmen und Zuständigkeiten. Die Sozialhilfe ist also eine kantonale Aufgabe. Jeder Kanton hat seine eigene interne Organisation, insbesondere betreffend die Aufteilung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden und die Finanzierung. Jeder Kanton hat ein Sozialhilfegesetz, das die Organisation, die Finanzierung, die materielle Unterstützung, die Aufgaben der Behörden und die Pflichten der Unterstützungsempfänger/innen regelt. Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)<sup>21</sup> regelt, welcher Kanton für die Unterstützung Bedürftiger zuständig ist, und bestimmt den Ersatz von Unterstützungskosten unter den Kantonen.

Art. 3 ZUG definiert, was als «Unterstützung» im Sinne des Gesetzes verstanden wird: Es sind Geld- und Naturalleistungen eines Gemeinwesens, die nach kantonalem Recht an Bedürftige ausgerichtet und nach den Bedürfnissen bemessen werden. Nicht als Unterstützungen gelten insbesondere Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und deren Betrag nicht nach behördlichen Ermessen festgesetzt, sondern nach Vorschriften berechnet wird (insbesondere Ergänzungsleistungen zur

---

SZS 2018 - S. 10

AHV gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a ZUG). Nach den Richtlinien der SKOS sind Leistungen, die der sozialen oder beruflichen Integration dienen, im Rahmen des ZUG verrechenbar. Aufgrund des ZUG nicht weiter verrechenbare Unterstützungen sind jedoch Löhne inkl. Sozialleistungen, die auf einem Arbeitsvertrag beruhen bzw. mit Sozialversicherungsbeiträgen verbunden werden oder welche vom individuellen Bedarf unabhängig sind, ausser in Fällen, wo solche Vergütungen bereits über Teilnahmebeiträge (Subjektfinanzierung) gedeckt werden; oder an die Infrastrukturstarkosten gewährte Staatsbeiträge (Objektfinanzierung).<sup>22</sup> Eine allfällige Qualifikation des Sozialhilfeeinkommens als «Lohn» wirkt sich also auch auf die Verrechenbarkeit der Leistung im Rahmen des ZUG aus.

## b) Vereinheitlichung und Konkretisierung durch SKOS-Richtlinien ↑

Die SKOS, ein privatrechtlicher Verband, dessen Mitglieder die Kantone und die allermeisten Gemeinden sowie andere Beteiligte sind, ist der Fachverband für Sozialhilfe. Die SKOS entwickelt und publiziert Richtlinien zur Ausgestaltung der Sozialhilfe. Diese Richtlinien werden zum Teil in

kantonalen Sozialhilfegesetzen als verbindlich erklärt, oder sie gelten als Empfehlungen für den kantonalen (und kommunalen) Gesetzgeber. Sie sollen auch als Arbeitsinstrument für Sozialdienste und Sozialbehörden dienen.

Die SKOS-Richtlinien enthalten die Voraussetzungen und Grundlagen der Sozialhilfe (inkl. Bedeutung der Existenzsicherung, Rechte und Pflichten unterstützter Personen, Auflagen, Leistungskürzungen und Leistungseinstellungen sowie Nothilfe), definieren das soziale Existenzminimum (materielle Grundsicherung) und enthalten Empfehlungen zur Bemessung der Leistungen: «Die Sozialhilfe, wie sie in den kantonalen Sozialhilfegesetzen geregelt ist, verfolgt weitergehende Ziele als die Sicherung des Existenzminimums (gemäss Art. 12 BV). Neben der physischen Existenzsicherung soll unterstützten Personen auch die Teilnahme und Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben ermöglicht sowie ihre berufliche und soziale Integration gefördert werden. Diese Ziele teilt die Sozialhilfe mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen der sozialen Sicherung, mit welchen sie zusammenarbeitet.»<sup>23</sup>

---

SZS 2018 - S. 11

### c) Beschäftigungsprogramme in SKOS-Richtlinien und kantonalen Sozialhilfegesetzen ↑

Kapitel D der SKOS-Richtlinien beschäftigt sich mit Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration. Hier wird der Grundsatz der Aktivierung von Sozialhilfeempfänger/innen zum Ausdruck gebracht: «Existenzsicherung im Sinne der Sozialhilfe meint immer auch Teilhabe und Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben. Eine moderne Sozialhilfe kann sich nicht allein auf finanzielle Aspekte beschränken. Sie muss den Integrationsgedanken in die Praxis umsetzen.»<sup>24</sup>

Im Kapitel «Grundlagen» wird das Prinzip der Leistung–Gegenleistung (Prinzip der Gegenseitigkeit) wie folgt beschrieben (wir unterstreichen): «Integrationsmassnahmen basieren auf der Idee von Leistung und Gegenleistung als wechselseitig nützlichem Prozess. *Die hilfesuchende Person nimmt an einem Projekt oder Programm teil, das ihr direkt zugutekommt. Für ihr Engagement sollen Hilfesuchende – auch im Sinne eines Anreizes – finanziell honoriert werden* (vgl. Kapitel C.2). Weitere Anreize können z. B. der Erhalt einer Wohnung, die Erlangung eines Zertifikates oder die sozialen Kontaktmöglichkeiten und Anlässe sein, welche mit der Programmteilnahme verbunden sind.» «Mit der Integrationszulage werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und/oder berufliche Integration finanziell anerkannt. Die Integrationszulage beträgt je nach erbrachter Leistung und deren Bedeutung in der Regel zwischen 100 und 300 Franken pro Person und Monat.»<sup>25</sup>

Die SKOS-Grundlagen zur beruflichen Integration werden in den kantonalen Sozialhilfegesetzen unterschiedlich aufgenommen. In vielen Kantonen findet sich eine ausdrücklich gesetzlich verankerte Pflicht zur Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen. Das Bundesgericht erachtet solche Verpflichtungen zur Arbeitsleistung als grundsätzlich zulässig.<sup>26</sup> Eine Darstellung und Analyse sämtlicher 26 kantonalen Regelungen würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen. Wir beschränken uns deshalb darauf, die Lage in den Kantonen Bern, Neuenburg und Luzern darzustellen.

Im Kanton Bern hält das Sozialhilfegesetz (SHG)<sup>27</sup> fest, dass jede bedürftige Person Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe hat. Als bedürftig gilt, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 23 Abs. 1 und 2 SHG).<sup>28</sup>

Die wirtschaftliche Hilfe deckt den Grundbedarf der bedürftigen Person für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr die angemessene Teilnahme am sozialen Leben (Art. 30 Abs. 1 SHG). Die eigenen Mittel und die Leistungsansprüche gegenüber Dritten werden bei der Bemessung der Hilfe in angemessener Weise angerechnet (Art. 30 Abs. 3 SHG). Gemäss Art. 35 Abs. 1 SHG prüft der Sozialdienst mit der bedürftigen Person Massnahmen, die zur beruflichen oder sozialen Integration beitragen können. Als Massnahmen zur beruflichen oder sozialen Integration gelten insbesondere berufliche Qualifizierungsmassnahmen, Hilfe zur Integration in den Arbeitsmarkt, Beschäftigungsprogramme, Familienarbeit, Freiwilligenarbeit sowie Therapien (Art. 35 Abs. 2 SHG). Die wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzungen oder bei selbst verschuldeter Bedürftigkeit gekürzt.<sup>29</sup> In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden (Art. 36 Abs. 1 SHG). Die Leistungskürzung muss dem Fehlverhalten der bedürftigen Person angemessen sein und darf den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren. Sie darf nur die fehlbare Person selber treffen (Art. 36 Abs. 1 SHG).

Wenn gemäss Art. 35 Abs. 3 SHG die bedürftige Person die mit dem Sozialdienst vereinbarte Eigenleistung im Rahmen einer Massnahme zur beruflichen und sozialen Integration erbringt, ist dies bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe angemessen zu berücksichtigen. Artikel 8a Abs. 2 der Verordnung zum SHG<sup>30</sup> sieht vor, dass jede bedürftige Person, die nicht erwerbstätig ist, Anspruch auf eine Integrationszulage von

100 Franken pro Monat hat,<sup>31</sup> wenn sie sich nachweislich angemessen um ihre soziale und/oder berufliche Integration bemüht. Für die Teilnahme an Integrationsprogrammen, wie sie z. B. von der Stiftung Intact<sup>32</sup> angeboten werden, erhalten die Sozialhilfeklienten/-innen Integrationszulagen.

Im Kanton Neuenburg wird eine Person als bedürftig definiert, wenn sie materielle oder soziale Schwierigkeiten empfindet oder wenn sie nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen kann (Art. 5 des Sozialhilfegesetzes<sup>33</sup>). Die Beschäftigungsprogramme werden im kantonalen Gesetz geregelt (Art. 53 bis 60). Der Kanton sieht Aktivitäts-, Beschäftigungs- und Ausbildungsprogramme sowie auch Praktika (*stages*) vor und andere Massnahmen, die es Sozialhilfeempfänger/-innen erlauben, ihre Arbeitsfähigkeit und soziale Autonomie zurückzugewinnen oder zu entwickeln. Die Beteiligung der Sozialhilfeklienten/-innen wird durch einen «Vertrag» geregelt. Art. 56 des Gesetzes schreibt vor, dass der Bedürftige während der Dauer der Beschäftigung eine finanzielle Leistung erhält, die mindestens dem sozialhilferechtlichen Bedarf entspricht. Die auf diesem Wege erhaltenen finanziellen Leistungen unterstehen im Gegensatz zur «gewöhnlichen» Sozialhilfe nicht der Rückzahlungspflicht. Das Ziel der Integrationszulage ist ausdrücklich die finanzielle Anerkennung für die Bemühungen von Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, und wird nur als Gegenleistung einer Arbeitsleistung ausgerichtet. Der Betrag wird gemäss dem Arbeitspensum bemessen (20 Franken pro halben Tag

Arbeit in der Woche, bis max. 200 Franken).<sup>34</sup> Die Sozialhilfeklienten/-innen haben keinen Anspruch auf ein Eingliederungsprojekt; sie können aber indirekt gezwungen werden, daran teilzunehmen, und dem Vertrag «unterworfen» (*assujetti*) werden. Wenn ein angebotenes Projekt abgelehnt wird, kann die materielle Sozialhilfe auf das Minimum gekürzt werden (Art. 57).

---

SZS 2018 - S. 14

Im *Kanton Luzern* ist die Regelung weniger ausführlich: Gemäss Art. 29 § 1 des Sozialhilfegesetzes<sup>35</sup> kann die wirtschaftliche Sozialhilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, die sich auf die zweckmässige Verwendung der Leistungen beziehen oder die sonst wie geeignet sind, die Lage der hilfebedürftigen Person und ihrer Familienangehörigen im Sinn des ZUG zu verbessern. Die hilfebedürftige Person und ihre Familienangehörigen können verpflichtet werden, aktiv eine Arbeitsstelle zu suchen, eine zumutbare Arbeit oder Beschäftigung anzunehmen oder an einem geeigneten Integrationsprogramm teilzunehmen. Die Luzerner Sozialhilfeverordnung sieht vor, dass Integrationszulage für Nichterwerbstätige «in Abweichung von den SKOS-Richtlinien je nach der erbrachten Leistung und ihrer Bedeutung für den Integrationsprozess 100 bis 200 Franken pro Person und Monat beträgt.»<sup>36</sup> Verletzt eine hilfebedürftige Person Pflichten nach diesem Gesetz oder befolgt sie Auflagen und Weisungen gemäss § 29 nicht, kann die wirtschaftliche Sozialhilfe in dem Fehlverhalten angemessenem Verhältnis gekürzt oder eingestellt werden. In § 14 SHV sind Kürzungen vorgesehen, u. a. ist die vollständige oder teilweise Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe möglich, wenn sich eine hilfebedürftige Person weigert, eine zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen.

#### d) Vielfältige «Beschäftigungsprogrammlandschaft» ↑

Gegenleistungen mit Arbeitscharakter im Sozialhilferecht sind in der Schweiz sehr unterschiedlich, da sie auf kantonaler und kommunaler rechtlicher Grundlage basieren. Beschäftigungsprogramme werden durch öffentliche Sozialdienste, Stiftungen, Vereine oder private Unternehmen (Sozialfirmen) betrieben. Die Aktivitäten reichen von kommunalen Reinigungsarbeiten bis hin zu gewerblichen Arbeiten z. B. in der Gastronomie, im Verkauf oder im Holzbau.<sup>37</sup>

---

SZS 2018 - S. 15

Im Rahmen der SNF-Studie «Arbeiten unter sozialhilferechtlichen Bedingungen»<sup>38</sup> wurde im Frühling und Sommer 2017 eine schriftliche Befragung der kantonalen Sozialämter durchgeführt. Ziel der Befragung war, die Beschäftigungsverhältnisse zu charakterisieren und zu typologisieren und später in zwei bis drei Kantonen vertiefende Fallstudien durchzuführen. Die Befragung sämtlicher Kantone erfolgte im Interesse eines möglichst umfassenden Einblicks in die vielfältige Ausgestaltung der sozialhilferechtlichen Beschäftigungsverhältnisse. Eine rechtspolitische Analyse und eine Typologisierung der Resultate sind in Erarbeitung. Die Informationen zu den drei folgenden Beispielen stützen sich auch wesentlich auf diese Umfrage und vermitteln einen Einblick in die Vielfalt der Programme.

*PROPR*<sup>39</sup> ist ein Integrationsprogramm der bernischen Stiftung Intact, die gemäss ihrem Zweck benachteiligten Menschen Beschäftigung und Integration durch sinnvolle Arbeitsangebote bieten und so Chancen für den Übertritt in den ersten Arbeitsmarkt eröffnen will.<sup>40</sup> Im Rahmen des Programms PROPR bietet die Stiftung Dienstleistungen wie Umzüge und Räumungen, Kontrollen rund ums Haus während Abwesenheiten, Briefkastenleeren, Blumengießen und auch einfache Malerarbeiten sowie Hauswirtschaftsdienstleistungen an.<sup>41</sup> Gemäss den Aussagen des Sozialamtes wird den im PROPR beschäftigten Sozialhilfeklienten/-innen kein Lohn ausbezahlt. Die Klienten/-innen erhalten jedoch Integrationszulagen gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz.

*Ressources* ist ein Integrationsprogramm des Kantons Neuenburg, das seit 1995 existiert.<sup>42</sup> Das Ziel des Programmes ist es, Sozialhilfeempfänger/-innen auf dem Weg zur Reintegration zu begleiten und zu unterstützen, insbesondere durch Erstellung eines persönlichen Projektes. Die Teilnehmer/-innen können durch das Programm Einblick in neue Bereiche erhalten, und sie sollen eine Tagesstruktur aufbauen; das Programm bietet ein Ort, wo soziale Kontakte entwickelt werden können. Das Programm ist dem Sozialamt angeschlossen. Teilnehmer/-innen er-

---

SZS 2018 - S. 16

halten während der Teilnahme die Integrationszulage gemäss dem kantonalen Gesetz.

*The Büez*<sup>43</sup> (Kanton Luzern) ist ein Arbeitsintegrationsprogramm mit drei Projekten (Büro, Hotel und Schwimmbad), das eine Kombination von Arbeit und Befähigung bietet mit dem Ziel der (Re-)Integration in den Gastronomiemarkt. Gemäss Aussagen des Sozialdienstes erfolgt die Zuweisung in der Regel via Triage durch die Sozialarbeit an die Abklärungsstelle des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks SAH Zentralschweiz, die ihrerseits die Zuweisung an The Büez vornimmt. Das Programm wird nicht formal verfügt. Es gibt eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem SAH und dem Klienten/der Klientin. Gemäss ihrer Website bietet The Büez «normale Arbeitsplätze an, welche unter anderem ein realistisches Bewerbungsgespräch, Ausbildung, Feedback und eine disziplinierte Arbeitstätigkeit beinhalten. Wir verbessern dadurch aktiv die Vermittlungsfähigkeit der Mitarbeitenden und tragen dazu bei, ein grosses gesellschaftliches Problem unserer Zeit zu lösen. Unser Ziel ist es, dass unsere Mitarbeitenden möglichst rasch eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt finden.»<sup>44</sup> Es handelt sich um ein Lohnprogramm: Ein Teillohn wird von der Sozialfirma an den Klienten/die Klientin ausbezahlt (allerdings kein branchenüblicher Lohn; er soll gemäss den Aussagen des Sozialamtes max. Fr. 1000.– betragen). Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um AHV-pflichtigen Lohn handelt.

### III. Sozialhilfe als Erwerbseinkommen? ↑

#### a) Vorbemerkungen zur Bedeutung des Erwerbseinkommens in der Sozialversicherung ↑

Im Sozialversicherungsrecht ist einerseits entscheidend, ob eine Person erwerbstätig oder nicht erwerbstätig ist, und andererseits, ob das Erwerbseinkommen als Selbstständigerwerbender oder Arbeitnehmer bzw. Unselbstständigerwerbender erzielt wird.

In der AHV sind sowohl erwerbstätige als auch nicht erwerbstätige Personen beitragspflichtig (Art. 1a Abs. 1 lit. a/b Bundesgesetz über die

---

SZS 2018 - S. 17

Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG<sup>45</sup>). Als Nichterwerbstätige sind einerseits Personen beitragspflichtig, die keine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 10 AHVG), und andererseits auch Personen, die zwar erwerbstätig sind, aber die Erwerbstätigkeit nicht «dauernd voll» ausüben (Art. 28<sup>bis</sup> der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVV<sup>46</sup>). Letzteres ist u. a. dann der Fall, wenn durch die Erwerbstätigkeit der AHV-Minimalbeitrag pro Jahr (2017: 478 Franken) nicht erreicht wird. Nach Art. 3 Abs. 1 AHVG sind die erwerbstätigen Versicherten beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Falls die Person im Sinne des AHVG erwerbstätig ist, kann sie selbstständig- oder unselbstständigerwerbend sein. Art. 10 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)<sup>47</sup> definiert den Begriff der Arbeitnehmer/innen wie folgt: «Als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten Personen, die in unselbstständiger Stellung Arbeit leisten und dafür massgebenden Lohn nach dem jeweiligen Einzelgesetz beziehen.» «Massgebend ist also, ob die betreffende Zuwendung in einem wirtschaftlichen Zusammenhang zum Arbeitsverhältnis steht. Nicht im Vordergrund steht also, welche Person die zu qualifizierende Entschädigung ausbezahlt; deshalb schliesst die Tatsache, dass eine Entschädigung nicht vom eigentlichen Arbeitgeber, sondern beispielsweise von einem Wohlfahrtsfonds ausbezahlt wird, die Annahme eines AHV-beitragspflichtigen Lohns nicht aus.»<sup>48</sup> Art. 11 ATSG hält fest: «Arbeitgeber ist, wer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt», und Art. 12 Abs. 1 ATSG definiert den Begriff «Selbstständigerwerbende» so: «Selbstständigerwerbend ist, wer Erwerbseinkommen erzielt, das nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistete Arbeit darstellt.» Art. 12 Abs. 2 ATSG hält präzisierend fest, dass Selbstständigerwerbende gleichzeitig auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein können, wenn sie entsprechende Erwerbseinkommen erzielen.

Das Sozialversicherungsrecht qualifiziert den Begriff «Arbeitnehmer» gestützt auf Art. 10 ATSG autonom, d. h., auf die vertragsrechtliche

---

SZS 2018 - S. 18

Qualifikation kommt es nicht an.<sup>49</sup> Abreden zwischen den Vertragsparteien über ihre AHV-rechtliche Stellung (selbstständig- oder unselbstständigerwerbend) oder über die AHV-rechtlichen Qualifikationen eines Entgelts als massgebenden oder nicht massgebenden Lohn sowie über andere Sozialversicherungspflichten sind nicht relevant.<sup>50</sup> Massgebend sind nach ständiger Rechtsprechung vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten.<sup>51</sup> Als selbstständigerwerbend wird nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts bezeichnet, wer von einem Arbeitgeber in

betriebswirtschaftlicher Hinsicht bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig ist und kein Unternehmerrisiko trägt.<sup>52</sup> Die Sozialversicherungsbehörden prüfen jedes Einkommen dahin gehend, ob es aus selbst- oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit stammt.<sup>53</sup>

Für die sozialversicherungsrechtliche Qualifikation eines Einkommens aus einer Erwerbstätigkeit ist massgebend, ob ein Einkommen aus Arbeit in unselbstständiger Stellung realisiert wird. Wenn dies der Fall ist, müssen auf der Grundlage des massgebenden Lohnes Beiträge an die jeweiligen Sozialversicherungen abgeführt werden.<sup>54</sup> Beitragsschuldner ist dabei der Arbeitgeber, er muss sowohl die eigenen Beiträge wie diejenigen des Arbeitnehmers an die zuständige Ausgleichskasse abliefern. Das betrifft die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV),<sup>55</sup> die Ersatzerwerbsordnung (EO),<sup>56</sup> Familienzulagen (FamZ)<sup>57</sup> und die Arbeitslosenversicherung (ALV)<sup>58</sup>. Auch in

---

SZS 2018 - S. 19

der Unfallversicherung (UV) nach dem UVG wird an den Arbeitnehmerbegriff nach Art. 10 ATSG angeknüpft, wobei nach Art. 1a Abs. 2 des UVG durch Verordnung auch Personen der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt werden können, die in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen.<sup>59</sup> In der beruflichen Vorsorge wird gemäss Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge (BVG)<sup>60</sup> ebenfalls auf die Feststellung der AHV Bezug genommen.

Es stellt sich also die Frage, wie Sozialhilfeempfänger/innen, die an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen, von den Sozialversicherungen erfasst werden bzw. erfasst werden sollten, wobei der Klärung des AHV-rechtlichen Status aus den gerade dargelegten Gründen besondere Bedeutung zukommt.

*Sozialhilfeempfänger/innen* sind im Sinne der AHV als *nicht erwerbstätig* zu betrachten, wenn das *Sozialhilfeeinkommen nicht als Erwerbseinkommen* zu qualifizieren ist, und als *erwerbstätig* (und zwar als unselbstständige Erwerbstätige), wenn das *Sozialhilfeeinkommen massgebenden Lohn* darstellt. Zudem darf das Einkommen auch nicht unter eine Ausnahme vom massgebenden Lohn fallen. Die Qualifikation eines Einkommens als Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (massgebender Lohn) bringt der betroffenen Person in vielerlei Hinsicht Vorteile. Zum einen wird, soweit dadurch die AHV-Beiträge den Mindestbeitrag überschreiten, das für die spätere Rentenberechnung massgebende Einkommen verbessert. Zum anderen knüpfen andere Sozialversicherungen an den AHV-Status an (v. a. Arbeitslosen- und Unfallversicherung).

**b) Die Bestimmungen zum Erwerbseinkommen und massgebenden Lohn (AHVG, AHVV, Wegleitung)** ↑

**aa) Allgemeines** ↑

Wer Sozialhilfe erhält und daneben kein Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielt, schuldet in der AHV Beiträge als Nichterwerbstätiger. Die Abgrenzung

zwischen Erwerbstägigen und Nichterwerbstägigen wird wie folgt vorgenommen: Art. 6 Abs. 1 AHVV hält fest, dass im In- und Ausland erzieltes *Bar- oder*

---

SZS 2018 - S. 20

*Naturaleinkommen aus einer Tätigkeit einschliesslich der Nebenbezüge zum Erwerbseinkommen* gehört, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind. Art. 6 Abs. 2 AHVV definiert, was *nicht zum Erwerbseinkommen* gehört, so namentlich Taggeldleistungen bei Krankheit oder Unfall (Art. 6 Abs. 2 lit. b AHVV) oder Zuwendungen des Arbeitgebers für die Aus- und Weiterbildung, soweit ein enger Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der begünstigten Person gegeben ist (Art. 6 Abs. 2 lit. g AHVV).

Gemäss Art. 5 Abs. 2 AHVG gilt jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit als massgebender Lohn. Der massgebende Lohn umfasst auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgeltes darstellen. Nicht zum massgebenden Lohn gehören «Leistungen, die offensichtlich nichts mit Lohn zu tun haben, d. h. nicht Entgelt für geleistete Arbeit darstellen», sowie z. B. der Sold oder soldähnlichen Vergütungen.<sup>61</sup>

Aufgrund dieser gesetzlichen Ausgangslage müssen mehrere Fragen untersucht werden. Hat die Arbeit von Sozialhilfeempfänger/innen im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms Erwerbscharakter, ist die Sozialhilfeleistung insgesamt oder allenfalls nur die Integrationszulage also Entgelt für geleistete Arbeit (siehe unten, bb.)? Dabei ist auch auf die Regelungen zur Erfassung des Erwerbseinkommens in geschützten IV-Werkstätten und in Strafanstalten einzugehen (cc. und dd.). Weiter ist zu prüfen, ob das Einkommen aus der Sozialhilfe unter in der Verordnung und Wegleitung genannten Ausnahmen vom massgebenden Lohn zu subsumieren ist (siehe unten, ee.).

#### *bb) Erwerbscharakter* ↑

Im AHVG und in der AHVV wird der Begriff der Erwerbstätigkeit nicht definiert.<sup>62</sup> Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bedeutet der Begriff der Erwerbstätigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne «die Ausübung einer auf die Erzielung von Einkommen gerichte-

---

SZS 2018 - S. 21

ten bestimmten (persönlichen) Tätigkeit, durch welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöht wird. Für die Beantwortung der Frage, ob Erwerbstätigkeit vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob die betreffende Person subjektiv eine Erwerbsabsicht für sich in Anspruch nimmt. Diese muss vielmehr aufgrund der konkreten wirtschaftlichen Tatsachen nachgewiesen sein. Wesentliches Merkmal einer Erwerbstätigkeit ist sodann eine planmässige Verwirklichung der Erwerbsabsicht in der Form von Arbeitsleistung, welches Element ebenfalls rechtsgenügend erstellt sein muss.»<sup>63</sup>

In der Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigewerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN<sup>64</sup>) finden sich weitere Hinweise dazu, wie der Begriff der Erwerbstätigkeit zu verstehen ist. Als Erwerbstätigkeit gilt eine Tätigkeit, die auf Erzielung von Einkommen gerichtet ist und zu einer Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führt.<sup>65</sup> Ob eine Erwerbstätigkeit vorliegt oder nicht, bestimmt sich nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen und Gegebenheiten. Es ist nicht von Belang, wie sich die Versicherten selber qualifizieren.<sup>66</sup> Auffallend ist der Hinweis in der WSN, wonach Vergütungen, die kein Entgelt für die Arbeitsleistungen der Versicherten bilden, sondern Sozialleistungen darstellen (z. B. Taschengeld, Aufmunterungsprämien aus therapeutischen Gründen), nicht als Erwerbseinkommen zählen.<sup>67</sup>

Die Sozialhilfeleistung gehört nicht zu den Zahlungen, die von Gesetzes wegen nicht zum Erwerbseinkommens zu zählen sind (siehe Art. 6 Abs. 2 AHVV). Daraus folgt aber gerade nicht, dass Sozialhilfe *per se* als Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit betrachtet werden kann. Finanzielle Zuwendungen der *Sozialhilfe* sind jedoch immer dann als AHV-pflichtiges *Erwerbseinkommen* zu qualifizieren, wenn die *Tätigkeit der Sozialhilfeempfänger/innen im Beschäftigungsprogramm Erwerbscharakter* hat. Unseres Erachtens hat eine Sozialhilfeleistung Erwerbscharakter, wenn sie *eng mit einer Arbeitsleistung des Empfängers verbunden* ist. Dabei ist auch zu beachten, inwiefern die erbrachte Tätigkeit für den Träger des Beschäftigungsprogramms einen *wirtschaftlichen Wert* besitzt. Wird dies be-

---

SZS 2018 - S. 22

jaht, handelt es sich bei der Entschädigung des Programmteilnehmers (auch wenn die Entschädigung nicht durch den Programmträger, sondern die Sozialhilfestelle ausgerichtet wird) um Erwerbseinkommen im Sinne der AHV.

Fraglich ist aber, ob die ganze Sozialhilfeleistung oder lediglich die Integrationszulage zum Erwerbseinkommen im AHV-rechtlichen Sinne zu zählen ist. Für die Integrationszulage ist der Erwerbscharakter grundsätzlich zu bejahen. Die Ausrichtung der Integrationszulage ist ja gänzlich davon abhängig, ob der Sozialhilfeklient bzw. die Sozialhilfeklientin Arbeit im Programm leistet oder nicht. Soweit eine unterstützte Person bei Verweigerung der Teilnahme an einem bestimmten Programm die Sozialhilfe (minus Integrationszulage) weiterhin erhalten würde, stellt das Sozialhilfeeinkommen kein AHV-pflichtiges Einkommen dar, soweit nicht klare Anzeichen für den Erwerbscharakter der erbrachten Arbeitsleistung vorliegen.

Eindeutig ist die Rechtslage bei Arbeit in Beschäftigungsprogrammen, in denen die *Verweigerung der Teilnahme zu einem gänzlichen Entzug der Sozial- und/oder Nothilfe führt*.<sup>68</sup> Gemäss der neusten Rechtsprechung des Bundesgerichts scheint dies immer dann möglich, wenn eine «Entlohnung» in der Höhe der Nothilfe für einen Programmeinsatz angeboten wird,<sup>69</sup> da diesfalls davon ausgegangen wird, dass eine Person in der Lage wäre, für sich selber zu sorgen (vgl. Art. 12 BV). Die im Rahmen eines solchen Programms als Gegenleistung für erbrachte Arbeit bezogene Sozialhilfeleistung ist in einem solchen Fall gänzlich (also Grundbedarf plus Integrationszulage) als Erwerbseinkommen zu qualifizieren.

*cc) AHV-Pflicht des Einkommens in IV-Werkstätten ↑*

Die AHV-Wegleitung enthält Bestimmungen darüber, wie das Erwerbseinkommen beschränkt arbeitsfähiger Versicherter zu qualifizieren ist. Dazu gehören insbesondere Personen, die in «geschützten Werkstätten» und «Beschäftigungsstätten» arbeiten, sowie Asylbewerber/innen, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Auf-

---

SZS 2018 - S. 23

enthaltsbewilligung, die im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen eingesetzt werden.<sup>70</sup> Personen, die in «geschützten Werkstätten» und «Beschäftigungsstätten» arbeiten oder im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen eingesetzt werden, gelten als nicht erwerbstätig, sofern sie weniger als Fr. 18.80 pro Tag verdienen. Gleich zu behandeln sind auch Beschäftigte, deren Vergütung diesen Ansatz zwar überschreitet, aber wegen nur zeitweiliger Arbeitsfähigkeit den Betrag von Fr. 4667.– im Kalenderjahr (= dem Mindestbeitrag entsprechender Individualkonto[IK]-Eintrag) nachgewiesenermassen nicht erreicht.<sup>71</sup>?Übersteigen die Vergütungen den vorgesehenen Betrag von Fr. 18.80 pro Tag (Fr. 2.55 pro Stunde), gelten die Versicherten als erwerbstätig.<sup>72</sup> Der gleiche Grenzwert findet sich im Kreisschreiben des BSV über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE).<sup>73</sup> Eine erstmalige Ausbildung zulasten der Invalidenversicherung wird dann finanziert, wenn die Ausbildung zu einer Qualifikation führt, mit der die Person eine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung im Wert von mindestens Fr. 2.55 pro Stunde erbringen kann.

Es fragt sich, ob die auf Weisungsstufe verankerte Regelung zur Erfassung des Einkommens, das in IV-Werkstätten realisiert wird, auch auf sozialhilferechtliche Beschäftigungsverhältnisse Anwendung finden soll. Wird dies bejaht, so fallen die Integrationszulagen dann nicht unter die AHV-Pflicht, wenn diese auf den Tag umgerechnet nicht mehr als 18.80 Franken ausmachen. Wird ein höherer Sozialhilfebeitrag als Gegenleistung für eine Arbeitsleistung ausgerichtet, liegt AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen vor.

Der Grenzwert von Fr. 2.55 pro Stunde bzw. Fr. 18.80 pro Tag als Schranke der AHV-Pflicht kann unseres Erachtens indes nicht ohne Weiteres auf das Einkommen aus sozialhilferechtlichen Beschäftigungsverhältnissen übertragen werden. Es ist vielmehr generell zu prüfen, welche Beschäftigungsprogramme einen wirtschaftlichen Zweck haben und inwieweit der Entschädigung der dort beschäftigten Sozialhilfeempfänger/innen Erwerbscharakter zukommt. Wo die beschäftigte Person nicht eine Arbeitsleistung erbringt, die dem Wert der bezogenen

---

SZS 2018 - S. 24

Sozialhilfe entspricht, sind unseres Erachtens Teillohnprojekte zielführend. Der Teil der Arbeitsleistung, die einen wirtschaftlichen Wert hat, ist demzufolge Lohn und auch AHV-pflichtig, der Rest ist nicht AHV-pflichtige Sozialhilfe (siehe oben das Luzerner Projekt «The Büez»).

*dd) Keine AHV-Pflicht des Einkommens Strafgefangener ↑*

Gemäss der BSV-Wegleitung gelten Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz, die sich in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, zur Verbüssung einer Strafe oder zum Vollzug einer Massnahme im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder aufgrund der Verfügung einer Administrativbehörde in einer Anstalt aufhalten, als nicht erwerbstätig, wenn sie während des Anstaltsaufenthalts kein Erwerbseinkommen im Dienste von Dritten oder der Anstalt erzielen.<sup>74</sup> Die Weisung hält weiter fest, dass das Arbeitsentgelt (Pekulium) im Sinne von Art. 83 StGB nicht als Erwerbseinkommen gelte.<sup>75</sup>

Da das Pekulium nicht als Erwerbseinkommen gilt, hat eine inhaftierte Person den Status «nichterwerbstätig»:<sup>76</sup> «Der Grund, weshalb das Pekulium kein Erwerbseinkommen darstellt, liegt darin, dass auch die Arbeitsleistung im Vollzug keinen Erwerbscharakter aufweist, da damit nicht der Lebensunterhalt finanziert werden soll. Die Arbeit dient vielmehr der Resozialisierung, um den Insassen eine Strukturierung des Alltags zu geben und Haftschäden, wie Vereinsamung oder Degeneration, zu vermeiden (...). Grundlage der Arbeitspflicht bildet denn auch nicht ein Arbeitsvertrag, sondern Art. 81 StGB, wonach Insassen zu Arbeit verpflichtet sind (...).»<sup>77</sup>

Es fragt sich, ob die Regeln zum Pekulium analog auch für die Integrationszulage anwendbar sind. Man könnte argumentieren, auch Sozialhilfeempfänger/innen würden in Beschäftigungsprogrammen nicht um des Erwerbs willen, sondern aus Resozialisierungsgründen beschäftigt. Konsequent weitergedacht würde dies allerdings bedeuten, dass

---

SZS 2018 - S. 25

materielle Bedürftigkeit quasi ein Delikt ist.<sup>78</sup> In Beschäftigungsprogrammen arbeitende Sozialhilfeempfänger/innen dürfen jedoch nicht mit arbeitenden Gefängnisinsassen verglichen werden. Zur Bestimmung der AHV-Pflicht der als Gegenleistung für Arbeit bezogenen Sozialhilfe ist einzig auf die Frage des Erwerbscharakters abzustellen, eine *Analogie mit der Pekulium-Regelung verbietet sich.*

#### ee) Ausnahmen vom massgebenden Lohn gemäss Wegleitung ↑

Es wurde oben festgestellt, dass Integrationszulagen im Sinne der kantonalen Sozialhilfe Erwerbscharakter haben können und deshalb AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen darstellen. Dieses Sozialhilfeinkommen stellt deshalb massgebenden Lohn im Sinne von Art. 5 AHVG dar. Die Verordnung zum AHVG (AHVV) definiert in Art. 7, was alles zum massgebenden Lohn zählt, und in Art. 8, welche Einkommensteile nicht zum massgebenden Lohn zu zählen sind. Die Wegleitung zum massgebenden Lohn des BSV (WML) hält fest, dass Sozialhilfeleistungen und Leistungen von Hilfsorganisationen (Pro Juventute, kirchliche Organisationen, Pro Infirmis usw.) nicht zum massgebenden Lohn gehören.<sup>79</sup> Es ist jedoch nicht klar, was unter «Leistungen der Sozialhilfe» zu verstehen ist. Gemäss VALTERIO gehören dazu Leistungen, die ohne Verpflichtung und ausschliesslich deshalb, weil es einen Bedarf für die Hilfe gibt, ausbezahlt werden.<sup>80</sup>

Diese Definition trifft u. E. nicht auf die Sozialhilfe zu, da es gemäss den verschiedenen kantonalen Regelungen einen Anspruch auf Leistungen gibt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist fraglich,

ob diese Randziffer der WML die Neuerungen in der Sozialhilfe berücksichtigt. In der Sozialhilfe wird heutzutage viel mehr an die Eigenverantwortung und die vorrangige Selbsthilfe appelliert; die «Aktivierungspolitik» hat das Prinzip der «Leistung–Gegenleistung» entwickelt, und mehrere kantonale Gesetze haben dieses Prinzip verankert. Unseres Erachtens muss also bei der AHV-rechtlichen Qualifikation von wirtschaftlichen Sozialhilfeleistungen differenziert werden. Soweit die Leistung Erwerbscharakter hat, liegt massgebender Lohn vor.

---

SZS 2018 - S. 26

schaftlichen Sozialhilfeleistungen differenziert werden. Soweit die Leistung Erwerbscharakter hat, liegt massgebender Lohn vor.

Als weitere Ausnahme vom massgebenden Lohn bezeichnet die Wegleitung Entschädigungen für geleistete *Frondienste*, sofern diese dazu dienen, eine besondere Fronsteuer abzugelten, welche die Pflichtigen nach dem Gemeindeerlass statt zu bezahlen durch Frondienste «abverdienen» können. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so sind die Leistungen für Frondienste als massgebender Lohn zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, ob sie ausbezahlt oder von der Gemeinde mit Forderungen gegenüber den Versicherten verrechnet werden.<sup>81</sup> Im Lichte des «Leistungs-Gegenleistungs-Prinzips», das die jüngere Entwicklung in der Sozialhilfe prägt, könnte man auf die Idee kommen, dass gemeinnützige Arbeit im Rahmen der Sozialhilfe auch als eine Art «Frondienst» verstanden werden könnte. Da die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen nicht freiwillig ist, könnten diese auch als eine Art «Abgeltung einer besonderen Fronsteuer» verstanden werden. Unseres Erachtens sind solche Überlegungen allerdings nicht zielführend, insbesondere darum nicht, weil man dabei Gefahr läuft, die eigentliche Funktion der Sozialhilfe – allen Personen eine menschenwürdige Existenz zu sichern – zu negieren.

#### *ff) Exkurs: Beschäftigungsprogrammeinsatz als Basis für eine Mutterschaftentschädigung ↑*

Aufgrund der bisherigen Ausführungen wird die Bedeutung des Zusammenhangs zwischen einer Entschädigung und einer Arbeitsleistung deutlich. In BGE 140 V 368 ging es um Anspruch einer Frau auf Mutterschaftentschädigung nach der Geburt des Kindes, und es war fraglich, ob der Frau Arbeitnehmerinnenstatus nach Art. 16b Abs. 1 lit. c Ziff. 1 Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) in Verbindung mit Art. 10 ATSG zukommt.

Die Frau hatte im Rahmen einer Massnahme zur beruflichen Integration eine temporäre Anstellung für sechs Monate mit 60%-Pensum als Verkäuferin (Lohn Fr. 1620.–). Der Vertrag sah vor, dass Lohn und Sozialversicherungsbeiträge geschuldet waren. Gemäss der kantonalen Ausgleichskasse war aber die Vergütung, die der involvierte «Dienst für temporäre Beschäftigung» der Versicherten ausrichtete, als «kantonale

---

SZS 2018 - S. 27

den Taggeldern der Arbeitslosenversicherung gleichzusetzende Leistung» anzusehen (die keinen Anspruch auf eine Mutterschaftentschädigung begründe): «Die Rechtssicherheit wäre nicht mehr gewährleistet, wenn kantonale Massnahmen zur beruflichen Integration Anspruch auf eine Mutterschaftentschädigung gäben, während sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengelder

begründeten, da sie keine Beitragsperiode darstellen, die für die Gewährung neuer Leistungen nötig ist.»<sup>82</sup> Das BSV war der Meinung, dass die Gewährung der kantonalrechtlichen Massnahmen zur beruflichen Integration einer reinen kantonalen Sozialleistung entsprach: gemäss kantonalem Recht verfolgte sie den Zweck, der Versicherten als Stellenloser eine Unterstützung zu gewähren. Die Massnahme war an verschiedene Bedingungen in Bezug auf die Gesuchstellerin geknüpft (Alter, persönliche und familiäre Situation, Verhalten sowie Umfang ihrer Ressourcen); diese Bedingungen stützen sich auf das kantonale Neuenburger Gesetz.<sup>83</sup>

Das Bundesgericht indes gab der Versicherten Recht. Es war nämlich für ihren Anspruch auf Mutterschaftsentzündigung erforderlich, dass sie eine (unselbstständige) Arbeitsleistung erbrachte und dass sie dafür einen massgebenden Lohn bezog. Die erste Bedingung war erfüllt, da es «denn auch die tatsächliche Arbeitsleistung, die die [Versicherte] erbracht hätte, wenn sie nicht ohne eigenes Verschulden daran verhindert gewesen wäre, [ist], die das Verhältnis der Parteien des Vertrages (...) zu einem Arbeitsverhältnis macht (...).»<sup>84</sup> Zur zweiten Bedingung hielt das Bundesgericht Folgendes fest: «Im vorliegenden Fall ist somit die entscheidende Frage, ob die [Versicherte] ein Entgelt bezogen hat, dessen Zahlung wirtschaftlich mit der Arbeitsleistung bzw. dem Arbeitsvertrag zusammenhängt. Aus dem Vertrag vom 6. März 2013 geht hervor, dass die Vertragsparteien einen monatlichen Bruttolohn von Fr. 1620.– vereinbarten, der anteilig entsprechend den effektiven Präsenzzeiten pro Monat berechnet werden sollte (Art. 3); der Angestellten wurden ausserdem Fahrkosten von Fr. 68.– pro Monat vergütet (...). Infolgedessen besteht durchaus ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen dem vereinbarten Lohn und der Arbeitsleistung: der festgelegte Lohn schwankt je nach der Präsenzzeit der Angestellten während des Monats,

---

SZS 2018 - S. 28

sodass die Höhe der Vergütung von der geleisteten Arbeit abhängt. Auch wenn die kantonale Massnahme zur beruflichen Integration, die von der [Versicherten] absolviert wurde, gewisse Merkmale einer sozialen Hilfeleistung aufweist – die Empfängerin muss bestimmte finanzielle Voraussetzungen erfüllen [...], ist der vereinbarte Lohn doch an die Arbeitsleistung geknüpft, für die er gezahlt wird.»<sup>85</sup>

### c) Ergebnisse ↑

Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, dass Beschäftigungsprogramme, die eine Arbeitsleistung vorsehen, nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit erstellt sind: Der/die Sozialhilfeklient/in leistet eine Arbeit und bekommt dafür Integrationszulagen oder einen Lohn, allenfalls einen Teillohn. Aus der Regelung im Kanton Neuenburg ist auch ganz klar ersichtlich, dass es einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem vereinbarten «Lohn» (Integrationszulage) und der Arbeitsleistung gibt, da die Zulage pro halben Tag Arbeit bezahlt wird.

Das Teilnehmen an Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen ist unseres Erachtens also als (unselbstständige) Erwerbstätigkeit im Sinne des AHVG zu betrachten, da sie auf Erzielung von Einkommen gerichtet ist und zu einer Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führt. Wenn und soweit man die Arbeitsleistung wirtschaftlich verwerten kann, zählt auch die wirtschaftliche

Sozialhilfe zum massgebenden Lohn. Fraglich ist, ob auch in der Sozialhilfe der Grenzwert des in IV-Werkstätten generierten Einkommens (Fr. 18.80/Tag) Anwendung finden soll.

## **IV. Arbeitnehmerbegriff der Unfallversicherung** ↑

### **a) Versicherte Arbeitnehmer im Sinne des UVG** ↑

Von einigen Besonderheiten geprägt ist die Regelung im UVG. Nach Art. 1a UVG sind die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich Heimarbeitern, Lehrlingen, Praktikanten, Volontären sowie in Lehr- und Invalidenwerkstätten tätigen Personen, obligatorisch in

---

SZS 2018 - S. 29

der Unfallversicherung versichert – auch wenn kein Lohn ausgerichtet wird.<sup>86</sup> In Art. 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)<sup>87</sup> wird der Begriff des Arbeitnehmers definiert: Arbeitnehmer im Sinne der Unfallversicherung ist, wer eine unselbstständige Erwerbstätigkeit im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ausübt. Art. 1a UVV regelt die Versicherungspflicht in Sonderfällen; u. a. sind Personen, die zur Abklärung der Berufswahl bei einem Arbeitgeber tätig sind, ebenfalls obligatorisch versichert.

In aller Regel wird allerdings immer dann, wenn vertragsrechtlich ein Arbeitsverhältnis vorliegt, eine Arbeitnehmereigenschaft im Sinne von Art. 1a UVG vorliegen. Das Vorhandensein eines Arbeitsvertrages ist jedoch nicht Voraussetzung, um als Versicherte/r nach Art. 1a UVG zu gelten. Gemäss UVG muss also eine eigenständige Prüfung der Unfallversicherungsdeckung durchgeführt werden. Nach UVG gelten gerade auch Personen als Arbeitnehmer, die für ihre Arbeitstätigkeit keinen Lohn erhalten wie Volontäre oder Schnupperlehrlinge. Im Interesse eines umfassenden Versicherungsschutzes geht der Arbeitnehmerbegriff des UVG weiter als im Arbeitsvertragsrecht.<sup>88</sup>

### **b) Empfehlung der Unfallversicherer** ↑

Die Empfehlung Nr. 01/2007 der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG<sup>89</sup> (Arbeitsversuche) unterscheidet zwischen Arbeitsversuchen bei einem Arbeitgeber mit AHV-Lohn oder mit IV-Taggeld und Arbeitsversuchen bei einem Arbeitgeber ohne AHV-Lohn (ausgenommen sind Arbeitsversuche gemäss Art. 18a IVG). Wenn es einen AHV-Lohn oder ein IV-Taggeld gibt, besteht eine UVG-Deckung beim Arbeitgeber. Falls kein i. S. des AHVG massgebender Lohn ausbezahlt wird, schlägt die Kommission vor, das Kriterium des wirtschaftlichen Interesses des Arbeitgebers zu benutzen: «Wenn ein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt, davon ist grundsätzlich auszugehen, besteht UVG-

---

SZS 2018 - S. 30

Deckung bei diesem Arbeitgeber. Beispiel: Ein Reitstall muss gereinigt werden. Reinigung des Reitstalls durch die Person im Arbeitsversuch.»

Andere Fälle sind auch von der Empfehlung erfasst:

- Für Personen, die bei Arbeitsversuchen oder für Abklärungszwecke (z. B. in der Klinik erlernte Handgriffe in der Praxis umzusetzen) der Betriebsgefahr des Betriebes ausgesetzt und an den konkreten Betriebsabläufen beteiligt sind, besteht UVG-Deckung in diesem Betrieb. Dies gilt nicht für Betriebe, deren Geschäftstätigkeit (Dienstleistung) es ist, berufliche Abklärungen vorzunehmen.
- Besuchen Personen im Rahmen des Integrationsprozesses Kurse, um Kompetenzen wiederzuerlangen oder zu erweitern, gelten die Durchführungsinstitute nicht als Arbeitgeber.
- Wenn ausnahmsweise kein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt und der Arbeitgeber der Person aus sozialen Überlegungen bzw. aus Gefälligkeit z. B. eine Tagesstruktur oder einen Arbeitsversuch ermöglicht, besteht lediglich eine Unfalldeckung via Krankenkasse. Beispiel: Vollrentner nach schwerster Kopfverletzung, dem aus rein sozialen Überlegungen beim Arbeitgeber noch einfachste Handreichungen erlaubt werden, damit eine gewisse Tagesstruktur erhalten werden kann.
- Wenn ausnahmsweise kein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt, eine Person jedoch von einem früheren Unfall noch Anspruch auf den halben Lohn gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG, Art. 7 UVV hat, besteht immer noch UVG-Deckung bei diesem Arbeitgeber.

### c) Gerichtspraxis ↑

Das Bundesgericht bestätigt in mehreren Leitentscheiden den breiten Anwendungsbereich des UVG. In BGE 133 V 161 entschied es, dass bei einem Arbeitslosen, der aus eigener Initiative probeweise in einem Betrieb tätig ist, der Unfallversicherer dieses Betriebs und nicht die Suva (die für die Versicherung der Arbeitslosen zuständig ist) für die Leistungen aufkommen muss. Nicht relevant war, dass Lohn weder vereinbart noch bezahlt wurde.<sup>90</sup> Im Urteil 8C\_503/2011 vom 8. November 2011 präzisierte das Bundesgericht, dass Personen, welche ohne Lohn einen Arbeitsversuch bei einem Arbeitgeber absolvieren, dann über diesen Be-

---

SZS 2018 - S. 31

trieb gemäss UVG versichert sind, wenn ein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers an der Arbeitsleistung besteht. Von einem solchen ist gemäss der Empfehlung im Regelfall auszugehen. Ausgenommen sind Betriebe, deren Geschäftstätigkeit es ist, berufliche Abklärungen vorzunehmen.<sup>91</sup>

Blosse Handreichungen genügen im Gegensatz dazu für eine UVG-Deckung nicht. Wird jemand nur aus Gefälligkeit kurzfristig für einen andern tätig, ist er deswegen selbst dann nicht obligatorisch versichert, wenn er dafür in irgendeiner Form entschädigt wird:<sup>92</sup> «Als Arbeitnehmer gemäss UVG ist zu bezeichnen, wer um des Erwerbes oder der Ausbildung willen für einen Arbeitgeber, mehr oder

weniger untergeordnet, dauernd oder vorübergehend tätig ist, ohne hierbei ein eigenes wirtschaftliches Risiko tragen zu müssen.»<sup>93</sup>

Vor Kurzem hat sich das Bundesgericht über die betriebliche UVG-Deckung eines nicht entlohnnten Arbeitseinsatzes eines Sozialhilfeempfängers bei einem Arbeitgeber im ersten Arbeitsmarkt geäussert.<sup>94</sup> Im Auftrag des Sozialamtes einer Gemeinde des Kantons St. Gallen erfolgte ab dem 1. Juli 2013 ein Arbeitseinsatz im Sinne eines nicht entlohnnten Praktikums der Sozialhilfeempfängerin A. für Reinigungsarbeiten bei einer Firma C. Am 8. Juli 2014 meldete die C. GmbH der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva), dass A. dabei am 2. August 2013 gestolpert sei und sich eine Ba?nderverletzung zugezogen habe.

Das Bundesgericht hielt fest, dass die Sozialhilfeempfängerin im Rahmen eines Arbeitsversuchs im Sinne der Empfehlung Nr. 01/2007<sup>95</sup> bei der C. GmbH Reinigungsarbeiten ausgeführt hatte. Die Arbeitgeberin hatte für die geleistete Arbeit weder A. einen Lohn ausgerichtet noch dem Sozialamt ein Entgelt bezahlt. Es lag kein schriftlicher Arbeitsvertrag für den Unfallzeitpunkt (2. August 2013) vor. Im Dezember 2013 hatten A., das Sozialamt und die C. GmbH jedoch eine Vereinbarung für ein «Ausbildungspraktikum» ab dem 1. Dezember 2013

---

SZS 2018 - S. 32

bis zum 28. Februar 2014 abgeschlossen. Dem «Praktikumszeugnis» der C. GmbH vom 30. September 2014 war zu entnehmen, dass die Parteien bereits zuvor eine Vereinbarung mit Beschäftigungsbeginn am 1. Juli 2013 für die Dauer von drei Monaten getroffen hatten. A. wurde in dieser Zeit vom Sozialamt an den Betrieb verwiesen und weiterhin vom Sozialamt finanziell unterstützt, weshalb das kantonale Gericht von einer Versicherungsdeckung im Rahmen eines Arbeitsversuchs im Sinne der Empfehlung Nr. 01/2007 ausging.<sup>96</sup>

Das Bundesgericht hat hier die Frage, ob die Empfehlung Nr. 01/2007 auf den vorliegenden «Arbeitsversuch» Anwendung findet, offengelassen. Es wurde Folgendes festgehalten: «Auch kann angesichts der Beschäftigungsdauer ein wirtschaftliches Interesse der Firma nicht ernsthaft bezweifelt werden. Nach Art. 1a Abs. 1 UVG (in der hier anwendbaren, bis 31. Dezember 2016 gültigen Fassung; seit 1. Januar 2017: Art. 1a Abs. 1 lit. a UVG) sind die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen, obligatorisch nach den Bestimmungen des UVG versichert. Unter das Versicherungsobligatorium fällt nach der Rechtsprechung, wer um des Erwerbs oder der Ausbildung willen für einen Arbeitgeber, mehr oder weniger untergeordnet, dauernd oder vorübergehend tätig ist, ohne hierbei ein eigenes wirtschaftliches Risiko tragen zu müssen. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag ist nicht erforderlich. Bei Ausbildungsverhältnissen wird eine Lohnvereinbarung beziehungsweise Erwerbsabsicht nicht vorausgesetzt. Eine Versicherungsdeckung hat die Rechtsprechung insbesondere etwa angenommen in den Fällen einer Medizinstudentin im Einzeltutoriat in einer Arztpraxis (BGE 141 V 313), der Volontärin an einer Universität, die ohne Arbeitsvertrag und Lohnvereinbarung für ein Forschungsprojekt in Afrika tätig war (SZS 2015 S. 144, 8C\_183/2014), des Schnupperlehrlings bei den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) ohne Lohnanspruch (BGE 124 V 301) oder der Schülerin, welche in ihrer Freizeit regelmässig in einem

Reitstall Stallarbeiten verrichtete und Gelegenheit zum Reiten erhielt (BGE 115 V 55; vgl. zum Arbeitsversuch in einem Restaurant SVR 2012 UV Nr. 9 S. 32, 8C\_503/2011).»<sup>97</sup>

Im vorliegendem Fall hielt das Bundesgericht fest, dass die C. GmbH, die Sozialhilfeempfängerin und das Sozialamt eine «Vereinbarung für

---

SZS 2018 - S. 33

Ausbildungspraktikum» abgeschlossen hatten: «Dass dieser schriftliche Vertrag erst für die Zeit ab dem 1. Dezember 2013 galt, schliesst eine Versicherungsdeckung nach der Rechtsprechung nicht aus. Dem Praktikumszeugnis vom 30. September 2014 ist zu entnehmen, dass A. schon ab dem 1. Juli 2013 bei der C. GmbH eingesetzt wurde. Ziel des Praktikums war es, wie in der Vereinbarung festgehalten, Neues zu lernen. A. sollte bei der Unterhaltsreinigung von Gebäuden sowie bei Umbau- und Rohbaureinigungen eingesetzt werden und sich Fachkenntnisse über die professionelle Reinigung aneignen. Im Praktikumszeugnis bestätigte die C. GmbH, es sei das Ziel gewesen, theoretische und praktische Kenntnisse im Reinigungsbereich zu erlangen und zu erweitern. A. habe viele Erfahrungen sammeln können wie beispielsweise das Arbeiten auf der Leiter und auf einem Gerüst, die professionelle Erledigung der ihr aufgetragenen Arbeiten und den sachgemässen Umgang mit dem Material.»<sup>98</sup>

Zu Recht kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die Tätigkeit von A. bei der C. GmbH somit einer praktischen Ausbildung diente: «Dass die C. GmbH nach der (mündlichen) Vereinbarung keinen Lohn schuldete, schliesst nach der Rechtsprechung eine obligatorische Versicherungsdeckung bei Ausbildungsverhältnissen nicht aus. Der hier zu beurteilende Arbeitsversuch ist als Praktikum im Sinne des UVG zu qualifizieren.»<sup>99</sup>

#### d) Ergebnis ↑

Es ergibt sich aus dieser Analyse, dass Sozialhilfebezüger/innen, die an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen, vom «Arbeitgeber» gegen Unfälle obligatorisch versichert werden müssen bzw. von Gesetzes wegen versichert sind. In diesem Sinne ist z. B. die Regelung des Kantons Neuenburg gesetzeswidrig, soweit sie die Pflicht der Sozialhilfebezüger/innen vorsieht, das Unfallrisiko mit der obligatorischen sozialen Krankenversicherung<sup>100</sup> zu schliessen, obwohl die konkrete Beschäftigung im Sinne der oben vorgestellten Bundesgerichtsentscheide dem UVG untersteht. Wichtig ist dies namentlich, weil die Unfallversiche-

---

SZS 2018 - S. 34

rung nach UVG – im Unterschied zur sozialen Krankenversicherung – auch Leistungen im Invaliditätsfall<sup>101</sup> und eine Integritätsentschädigung<sup>102</sup> vorsieht und zudem für die Heilbehandlung der Versicherten keine Franchisen und keine Selbstbehalte zu tragen sind.

Gemäss Art. 73 UVG erbringt die Ersatzkasse die gesetzlichen Versicherungsleistungen an verunfallte Arbeitnehmer, für deren Versicherung nicht die Suva zuständig ist und die von ihrem

Arbeitgeber nicht versichert worden sind. Die Kasse zieht vom säumigen Arbeitgeber die geschuldeten Ersatzprämien ein. Die Suva oder die Ersatzkasse erhebt vom Arbeitgeber, der seine Arbeitnehmer nicht versichert, die Eröffnung des Betriebes der Suva nicht gemeldet oder sich sonst wie der Prämienpflicht entzogen hat, für die Dauer der Säumnis, höchstens aber für fünf Jahre eine Ersatzprämie in der Höhe des geschuldeten Prämienbetrages. Der Betrag wird verdoppelt, wenn sich der Arbeitgeber in unentschuldbarer Weise der Versicherungs- oder Prämienpflicht entzogen hat. Kommt der Arbeitgeber seinen Pflichten wiederholt nicht nach, so kann eine Ersatzprämie in der drei- bis zehnfachen Höhe des Prämienbetrags erhoben werden. Ist als Ersatzprämie der einfache Prämienbetrag zu entrichten, werden Verzugszinsen berechnet. Ersatzprämien dürfen dem Arbeitnehmer nicht vom Lohn abgezogen werden (Art. 95 Abs. 1 UVG).

#### e) Exkurs: Arbeitsversuch gemäss Art. 18a Invalidenversicherungsgesetz ↑

Es erscheint schliesslich wichtig, die Tätigkeiten von Sozialhilfebezüger/innen in Beschäftigungsprogrammen von Arbeitsversuchen gemäss Art. 18a und 18b IVG zu unterscheiden.<sup>103</sup> Gemäss dieser Bestimmung kann die Invalidenversicherung einer versicherten Person versuchsweise einen Arbeitsplatz für längstens 180 Tage zuweisen (Arbeitsversuch), um deren tatsächliche Leistungsfähigkeit im Arbeitsmarkt abzuklären. Während des Arbeitsversuchs hat die versicherte Person Anspruch auf ein Taggeld; Rentenbezügerinnen und -bezügern wird die Rente weiter ausbezahlt.

SZS 2018 - S. 35

Artikel 18b IVG sieht vor, dass, wenn eine versicherte Person im Rahmen der Arbeitsvermittlung einen Arbeitsplatz gefunden hat und ihre Leistungsfähigkeit noch nicht dem vereinbarten Lohn entspricht, sie während der erforderlichen Einarbeitungszeit, längstens jedoch während 180 Tagen Anspruch auf einen Einarbeitungszuschuss hat. Der Einarbeitungszuschuss entspricht höchstens dem vereinbarten monatlichen Bruttolohn, darf den Höchstbetrag des Taggeldes nicht überschreiten und wird an den Arbeitgeber ausbezahlt. Die Massnahmen von Art. 18a und Art. 18b IVG kann man kumulieren, aber die Maximaldauer darf nicht mehr als 360 Tage dauern.<sup>104</sup> Arbeitsversuche im Sinne von Art. 18a IVG sollten für den Arbeitgeber keine Kosten entstehen lassen (keine Lohnzahlungspflicht, keine Versicherungskosten, kein Malusrisiko beim Unfallversicherer oder bei der Krankentaggeldversicherung).<sup>105</sup>

In diesem Rahmen ist der Aspekt der AHV unproblematisch, denn die Versicherten, die im Rahmen des Versuches arbeiten, beziehen ein Taggeld der IV. Auf diesen Taggeldern werden Beiträge an die sozialen Versicherungen abgeführt: «Von den Taggeldern einschliesslich Zuschlägen nach diesem Gesetz müssen mit wenigen Ausnahmen Beiträge an die AHV/IV/EO und – soweit es sich bei den Empfangenden um Arbeitnehmende handelt – auch an die ALV bezahlt werden (Art. 25 IVG). Beiträge sind auch auf den Einarbeitungszuschüssen gemäss Art. 18a IVG geschuldet. Bei Arbeitnehmenden werden diese Leistungen damit wie ein Bestandteil des massgebenden Lohnes behandelt.»<sup>106</sup>

Ein Problem stellt sich indes hinsichtlich Unfallversicherung. Gemäss KSBE<sup>107</sup> sind Personen in einem Arbeitsversuch nicht der obligatorischen Unfallversicherung des Einsatzbetriebes unterstellt,

da sie sich in einer Eingliederungsmassnahme der IV und nicht in einem Arbeitsverhältnis befinden (vgl. dazu u. a. Art. 18a Abs. 3 IVG). Unfälle müssen folglich nicht dem Unfallversicherer des Einsatzbetriebes gemeldet werden und belasten somit auch nicht sein Versicherungsverhältnis.

Im Lichte der vorangehend dargestellten Rechtslage nach UVG und der BGer-Praxis ist jedoch davon auszugehen, dass diese Personen bereits heute dem UVG unterstehen. In der 7. Revision des IVG wird üb-

---

SZS 2018 - S. 36

rigens eine Optimierung des Unfallschutzes während Eingliederungsmassnahmen vorgesehen: «Ein langfristiger, umfassender Unfallschutz besteht nicht» in der aktuellen Regelung; «daher muss für die Arbeitnehmenden und für die Versicherten, die im selben Betrieb ihre Eingliederungsmassnahmen absolvieren, eine Unfaldeckung nach UVG vorgesehen werden».<sup>108</sup>

## V. Beschäftigungsprogramme und Arbeitslosenversicherung? ↑

### a) Einkommen aus Beschäftigungsprogrammen als Beitragszeiten? ↑

Schliesslich stellt sich auch die Frage, ob Entschädigungen, die im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen verdient werden, für die Beitragszeit gemäss Art. 13 AVIG zählen. Im Rahmen von Artikel 18a IVG gilt das IVG-Taggeld für die Beitragszeit (Art. 13 AVIG), wenn die/der Versicherte zuvor gearbeitet hat; die Arbeitslosenbeiträge werden vom IVG-Taggeld abgezogen.<sup>109</sup>

Seit der 4. Revision des AVIG (2011) ist jedoch gemäss Art. 23 Abs. 3<sup>bis</sup> AVIG ein Verdienst nicht versichert, den eine Person durch Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme erzielt. Ausgenommen sind Massnahmen nach den Artikeln 65 und 66a (Einarbeitungszuschüsse und Ausbildungszuschüsse): «Das AVIG will unter anderem bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen und die rasche und dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern (Art. 1a Abs. 2 AVIG). Damit verfolgen die Organe der Arbeitslosenversicherung die gleichen Ziele wie Sozialbehörden, welche in ihrem Zuständigkeitsbereich Beschäftigungsprogramme organisieren. Solche Programme sollen stets dazu dienen, Stellensuchende wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Allerdings sollen in verschiedenen Kantonen arbeitslose Personen zwölf Monate in ein vom

---

SZS 2018 - S. 37

Kanton finanziertes Programm aufgenommen werden, um alsdann wieder eine neue Leistungspflicht der Arbeitslosenversicherung auszulösen. Art. 23 Abs. 3<sup>bis</sup> AVIG soll verhindern, dass Sozialbehörden Beschäftigungsprogramme nicht zur Wiedereingliederung der Stellensuchenden, sondern einzig zur Generierung von Beitragszeiten organisieren.» <sup>110</sup>

Als arbeitsmarktliche Massnahmen nach Art. 23 Absatz 3<sup>bis</sup> erster Satz AVIG gelten alle voll oder teilweise durch die öffentliche Hand finanzierten Integrationsmassnahmen (Art. 38 Abs. 1 Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV).<sup>111</sup> Gemäss dem Bundesgericht ist, «obwohl Art. 23 Abs. 3<sup>bis</sup> AVIG nach seinem Wortlaut und seiner systematischen Stellung lediglich die Ermittlung des versicherten Verdienstes beschlägt, [...] zu Recht unbestritten, dass eine Person durch eine Tätigkeit, welche unter diese Bestimmung fällt, auch keine Beitragszeit im Sinne von Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt».<sup>112</sup> Im BGE 139 V 212 wurde festgelegt, dass es «als wenig zielführend» erschien, «die Norm eng auszulegen und lediglich auf arbeitsmarktliche Massnahmen im Sinne von Art. 59 ff. AVIG anzuwenden. Bei diesen Massnahmen besteht denn auch ein bedeutend geringeres Missbrauchspotenzial als bei den direkt von Sozialhilfebehörden organisierten Beschäftigungsprogrammen, bei denen die Arbeitslosenversicherung [...] in keiner Weise involviert ist.»<sup>113</sup>

Es ist also nach geltendem Recht davon auszugehen, dass Entschädigungen, die im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen verdient werden, nicht als Beitragszeiten gemäss Art. 13 AVIG zählen.<sup>114</sup>

---

SZS 2018 - S. 38

## VI. Zusammenfassendes Fazit und offene Fragen ↑

Es wurde festgestellt, dass finanzielle Zuwendungen der Sozialhilfe immer dann als AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen zu qualifizieren sind, wenn die Tätigkeit der Sozialhilfeempfänger/innen im Beschäftigungsprogramm Erwerbscharakter hat. Unseres Erachtens hat eine Sozialhilfeleistung Erwerbscharakter, wenn sie eng mit einer Arbeitsleistung des Empfängers verbunden ist. Dabei ist auch zu beachten, inwiefern die erbrachte Tätigkeit für den Träger des Beschäftigungsprogramms einen wirtschaftlichen Wert besitzt. Wird dieser bejaht, handelt es sich bei der Entschädigung des Programmteilnehmers (auch wenn die Entschädigung nicht durch den Programmträger, sondern die Sozialhilfestelle ausgerichtet wird) um Erwerbseinkommen im Sinne der AHV.

Eindeutig ist die Rechtslage bei Arbeit in Beschäftigungsprogrammen, in denen die Verweigerung der Teilnahme zu einem gänzlichen Entzug der Sozial- und/oder Nothilfe führt. Die im Rahmen eines solchen Programms als Gegenleistung für erbrachte Arbeit bezogene Sozialhilfeleistung ist in einem solchen Fall gänzlich (also Grundbedarf plus Integrationszulage) als Erwerbseinkommen zu qualifizieren.

Es ist generell zu prüfen, welche Beschäftigungsprogramme einen wirtschaftlichen Zweck haben und inwieweit der Entschädigung der dort beschäftigten Sozialhilfeempfänger/innen Erwerbscharakter zukommt. Wo die beschäftigte Person nicht eine Arbeitsleistung erbringt, die dem Wert der bezogenen Sozialhilfe entspricht, sind Teillohnprojekte zielführend. Der Teil der Arbeitsleistung, der einen wirtschaftlichen Wert hat, ist demzufolge Lohn und auch AHV-pflichtig, der Rest ist nicht AHV-pflichtige Sozialhilfe.

Fraglich ist, ob auch in der Sozialhilfe der Grenzwert des in IV-Werkstätten generierten Einkommens (Fr. 18.80/pro Tag und/oder Fr. 4667.– pro Jahr) Anwendung finden soll. Diese Frage

kann offengelassen werden, wenn für Beschäftigungsprogramme im Rahmen der Sozialhilfe, die auf Erzielung von Einkommen gerichtet sind und zu einer Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führen (was in den meisten Programmen der Fall ist), die Entschädigung (und die Qualifikation als massgebender Lohn, die daraus folgt) nicht auf die Integrationszulage beschränkt wird: Es soll nämlich ein Lohn (bzw. Teillohn) in Betracht genommen werden, der der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht. Wenn nur die Integrationszulage als massgebender Lohn gilt und der Grenzwert von Fr. 4667.– pro Jahr anwendbar wäre, würden

---

SZS 2018 - S. 39

die meisten Sozialhilfeempfänger/innen nicht von der AHV versichert werden, weil die Integrationszulagen nur selten jährlichen Grenzwert überschreiten.

Im Übrigen ergibt sich aus unserer Analyse, dass Sozialhilfebezüger/innen, die an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen, vom «Arbeitgeber» gegen Unfälle obligatorisch versichert werden müssen, was wohl schon heute in vielen Programmen der Fall ist. Es sollte unseres Erachtens keine Arbeitsintegrationsprogramme ohne Unfallversicherung geben, da der Arbeitnehmerbegriff im Unfallversicherungsgesetz viel weiter gefasst ist als in den anderen Sozialversicherungen.

Abschliessend erlauben wir uns die Feststellung, dass über die in diesem Beitrag diskutierten sozialversicherungsrechtlichen Probleme hinaus weitere Fragen einer vertieften Analyse bedürfen. So sind insbesondere die vertraglichen Verhältnisse zwischen den involvierten Akteuren (Dreiecksverhältnis Sozialdienst – Programminstitution – Klient/in) näher zu untersuchen. Im Zentrum steht die Frage, ob allenfalls Arbeitsverträge nach Art. 319 OR vorliegen oder ob zumindest einige der Schutzvorschriften des Arbeitsvertragsrechts Anwendung finden sollen. Auch ist zu prüfen, wieweit die in Beschäftigungsprogrammen geleisteten Tätigkeiten unter das Arbeitsgesetz<sup>115</sup> fallen und ob ggf. auch Gesamtarbeitsverträge Anwendung finden. Weiter ist zu prüfen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen das «Geschäft mit den Beschäftigungsprogrammen» allenfalls unter die Gesetzgebung zu Personalverleih und Arbeitsvermittlung fällt. Zudem stellen sich Haftungsfragen, die ebenfalls der Klärung bedürfen.

---

1 Dr. iur. ANNE MEIER, wissenschaftliche Mitarbeiterin Juristische Fakultät Universität Basel und Rechtsanwältin in Genf, arbeitet am SNF-Projekt (siehe Fn. 2) mit. Prof. Dr. KURT PÄRLI, Lehrstuhl für Soziales Privatrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

2 Der gesamte Beitrag steht im Zusammenhang mit den Arbeiten zum Forschungsprojekt «Arbeitsverhältnisse unter sozialhilferechtlichen Bedingungen: Rechtlicher Rahmen, Verbreitung und Regulierung(slücken)», welches vom Schweizerischen Nationalfonds finanziert wird. Für nähere Angaben siehe: <https://thirdlabourmarket.ius.unibas.ch/de/>.

3 2014 stammten 75,6% aller Einnahmen privater Haushalte aus Erwerbstätigkeit, 18,9% aus Renten und Sozialleistungen und 4,3% aus Vermögen und Vermietung, vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/einkommen-verbrauch-vermoegen.assetdetail.1401397.html> (zuletzt besucht am 20. November 2017).

- 4 Zahlen für das 2. Quartal 2017, vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/fr/home/statistiques/travail-remuneration/enquetes/espa/publications-resultats.assetdetail.3022367.html> (zuletzt besucht am 20. November 2017).
- 5 STAELIN ADRIAN, Kommentierung Art. 319–330a OR, Zürcher Kommentar zum Obligationenrecht, Teilband V2c, Der Arbeitsvertrag, 4. Aufl., Zürich 2006, N 26 zu Art. 319 OR; REHBINDER MANFRED/STÖCKLI JEAN-FRITZ, Einleitung und Kommentar zu den Art. 319–330b OR, Berner Kommentar, Bd. VI/2/2/1, Der Arbeitsvertrag, Bern 2010, N 6 zu Art. 319 OR; STREIFF ULLIN/VON KAENEL ADRIAN/RUDOLPH ROGER, Arbeitsvertrag, Zürich 2012, N 2 zu Art. 319 OR; BGE 128 III 129, Erw. 1 a) aa.
- 6 LOCHER THOMAS/GÄCHTER THOMAS, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, Bern 2014, § 22 N 16; BGE 123 V 162, Erw. 1; eingehend: KIESER UELI, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2015, Art. 10 ATSG N 17 ff.
- 7 Vgl. bspw. BGE 139 I 276, Erw. 3.2; 138 V 310, Erw. 2.1; 136 I 258, Erw. 4.2.
- 8 Art. 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101.
- 9 BGE 130 I 71, Erw. 5 f.; 135 I 119, Erw. 7; 139 I 218, Erw. 4.3; 142 I 1.
- 10 Grundlegend MOREL NATHALIE/PALIER BRUNO/PALME JOAKIM (Hrsg.), Towards a social investment welfare state? Ideas, policies and challenges, Bristol 2012.
- 11 EICHORST WERNER et al., Bringing the Jobless into Work? An Introduction to Activation Policies. In: Bringing the jobless into work?, Berlin 2008, pp. 1 ff.
- 12 BGE 130 I 71; Urteil BGer 8C\_650/2009 vom 21. Januar 2010; Urteil BGer 2P. 31/2005 vom 31. Januar 2005.
- 13 BGE 130 I 71, Erw. 5.4. Verschiedene Studien zur Wirkung von Beschäftigungsmassnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung können eine solche generalisierende Aussage nicht bestätigen, AEPPLI DANIEL/RAGNI THOMAS, Ist Erwerbsarbeit für Sozialhilfebezüger ein Privileg? (Seco Publikation Arbeitsmarktpolitik No. 28), Bern 2009, und BONOLI GIULIANO/CHAMPION CYRIELLE, Federalism and Welfare to Work in Switzerland: The Development of Active Social Policies in a Fragmented Welfare State, in Publius: The Journal of Federalism 45 (1) 2014, pp. 77–98.
- 14 BERTOZZI FABIO/BONOLI GIULIANO/Ross FIONA, The Swiss Road to Activation: Legal Aspects, Implementation and Outcomes, in: Bringing the jobless into work?, Berlin 2008, S. 130.
- 15 Vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ([www.skos.ch](http://www.skos.ch)), Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, 4. Aufl., Bern 2005 (zit. SKOS-Richtlinien) ([https://www.skos.ch/fileadmin/\\_migrated/content\\_uploads/2017\\_SKOS-Richtlinien-komplett-d.pdf](https://www.skos.ch/fileadmin/_migrated/content_uploads/2017_SKOS-Richtlinien-komplett-d.pdf), zuletzt besucht am 20. November 2017).
- 16 Siehe z. B. BGE 142 I 1. Ob und inwiefern diese Praxis überhaupt verfassungskonform ist, wird hier nicht diskutiert. Siehe zu dieser Frage u. a. MEIER ANNE/STUDER MELANIE, Commentaire de l'ATF 142 I 1, Jusletter, 14. November 2016, S. 1–18, und STUDER MELANIE/PÄRLI KURT, BGE 142 I 1:

Sozialhilferechtliche Beschäftigungsprogramme zwischen Existenzsicherung, Subsidiarität, Zumutbarkeit und Sanktion, AJP 10/2016, 1385–1394.

- 17 Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20 März 1981 (UVG), SR 832.20.
- 18 Siehe dazu u. a. BGE 142 I 1, Erw. 7.2.
- 19 BGE 142 I 1, Erw. 7.2.1; PÄRLI/STUDER, S. 1386.
- 20 BGE 142 I 1, Erw. 7.2.2.; siehe dazu auch Art. 6 BV.
- 21 Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG), SR 851.1.
- 22 SKOS-Richtlinien, D.5.
- 23 SKOS-Richtlinien, A.1.
- 24 SKOS-Richtlinien, D.1.
- 25 SKOS-Richtlinien, C.2 (Integrationszulage).
- 26 Siehe z. B. BGE 139 I 218, Erw. 4.2, und BGE 130 I 71, Erw. 5.
- 27 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG), BSG 860.1.
- 28 Siehe dazu BGE 139 I 281.
- 29 Siehe zur Kritik an letztgenanntem Kürzungstatbestand und zum Konflikt mit dem sozialhilferechtlichen Finalprinzip bereits: AMSTUTZ KATRIN, Das Grundrecht auf Existenzsicherung: Bedeutung und inhaltliche Ausgestaltung des Art. 12 der neuen Bundesverfassung, Bern 2003, S. 301, sowie nun auch WIZENT GUIDO, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich/St. Gallen 2014, S. 220 f.
- 30 Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV), BSG 860.111.
- 31 Dieser Betrag könnte gemäss der Revision des Sozialhilfegesetzes auf Fr. 300.– pro Monat steigen. Zum ganzen Revisionsprojekt siehe: [http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/ueber-die-direktion/aktuell.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2017/06/20170630\\_1411\\_staerkere\\_anreizdurchfereansaetzeundhoeherezulagen.html](http://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/ueber-die-direktion/aktuell.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2017/06/20170630_1411_staerkere_anreizdurchfereansaetzeundhoeherezulagen.html) (zuletzt besucht am 20. November 2017).
- 32 <http://www.wir-bringens.ch/produkte-dienstleistungen/propr-reinigen-zuegeln.html> (zuletzt besucht am 20. November 2017).
- 33 Loi sur l'action sociale (LASoc), RS NE 831.0.
- 34 Art. 3 Abs. 1 Arrêté fixant les normes pour le calcul de l'aide matérielle (RS NE 831.02).
- 35 Sozialhilfegesetz (SHG), SRL 892.
- 36 § 10 Sozialhilfeverordnung (SHV), SRL 892a.

- 37 Für einen Überblick siehe: «Rolle der Sozialfirmen», Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats (13.3079) Carobbio Guscetti vom 14. März 2013, Bern, 19. Oktober 2016,  
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/45724.pdf> (zuletzt besucht am 20. November 2017).
- 38 Siehe Fn. 2.
- 39 <http://www.wir-bringens.ch/produkte-dienstleistungen/propr-reinigen-zuegeln.html> (zuletzt besucht am 20. November 2017).
- 40 Siehe [http://www.wir-bringens.ch/fileadmin/user\\_upload/StifungIntact/PDF\\_Dokumente/Leitbild\\_2011.pdf](http://www.wir-bringens.ch/fileadmin/user_upload/StifungIntact/PDF_Dokumente/Leitbild_2011.pdf) (zuletzt besucht am 20. November 2017).
- 41 <http://www.wir-bringens.ch/produkte-dienstleistungen/propr-reinigen-zuegeln.html> (zuletzt besucht am 20. November 2017).
- 42 <http://insersop.ch/ressource-isp/> (zuletzt besucht am 20. November 2017).
- 43 <https://www.thebuez.ch> (zuletzt besucht am 20. November 2017).
- 44 <https://www.thebuez.ch/seite/arbeiten> (zuletzt besucht am 20. November 2017).
- 45 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG), SR 831.10.
- 46 Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV), SR 831.101.
- 47 Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG), SR 830.1.
- 48 KIESER (Fn. 6), Art. 10 ATSG, N 11.
- 49 LOCHER/GÄCHTER (Fn. 6), § 22, N 16; BGE 122 V 175, Erw.6a/aa.
- 50 Wegleitung über den massgebenden Lohn (zit. WML), Rz. 1024, Quelle: <http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/view/361/lang:deu/category:22> (zuletzt besucht am 20. November 2017).
- 51 BGE 111 V 267; 119 V 162; 123 V 163.
- 52 BGE 123 V 162, Erw. 1.; 122 V 171, Erw. 3.
- 53 Urteil des EVG vom 6. April 2001, H 214/99, AHI-Praxis 2001, S. 182 ff. (Kurstätigkeit an einer Höheren Fachschule für Journalismus bei einem in der Beratung im Bereich Medien und Informatik tätigen Journalisten wurde als unselbstständige Erwerbstätigkeit qualifiziert).
- 54 Siehe dazu KIESER (Fn. 6), Art. 10 ATSG, N 5.
- 55 Nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG), SR 831.20.

- 56 Nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952 (Erwerbsersatzgesetz, EOG), SR 834.1.
- 57 Nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG), SR 836.2.
- 58 Nach dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG), SR 837.0.
- 59 Siehe auch KIESER (Fn. 6), Art. 10 ATSG, N 12–13.
- 60 Bundesgesetz über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenberufliche Vorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG), SR 831.40.
- 61 KIESER (Fn. 6), Art. 10 ATSG, N 30.
- 62 Siehe dazu VALTERIO MICHEL, Droit de l'assurance-vieillesse et survivants (AVS) et de l'assurance-invalidité (AI), Genève, Zurich et Bâle 2011, N 209.
- 63 BGE 128 V 20, Erw. 3b.
- 64 Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigewerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (zit. WSN), <https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/view/2921/lang:deu/category:22> (zuletzt besucht am 20. November 2017).
- 65 WSN (Fn. 64), Rz. 2004.
- 66 WSN (Fn. 64), Rz. 2005.
- 67 WSN (Fn. 64), Rz. 2027.
- 68 Siehe dazu BGE 139 I 218; das Bundesgericht entschied, bei Verweigerung der Teilnahme an einem entlohnnten Arbeitsprogramm für Sozialhilfeempfänger liege keine Bedürftigkeit im Sinne von Art. 12 BV vor.
- 69 BGE 142 I 1, Erw. 7.
- 70 WSN (Fn. 64), Rz. 2024.
- 71 WSN (Fn. 64), Rz. 2025.
- 72 WSN (Fn. 64), Rz. 2028.
- 73 KSBE. Stand: 1. Mai 2017. <https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/view/3959/lang:deu/category:34> (zuletzt besucht am 20. November 2017).
- 74 WSN (Fn. 64), Rz. 2031.
- 75 Siehe dazu: KELLER STEFAN, Lücken und Tücken der Deckung der Sozialversicherung und Sozialhilfe im Freiheitsentzug, Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK) 1 (2017) S. 74.

- 76 KELLER (Fn. 75), S. 77 mit Hinweisen, insb. WSN (Fn. 64), Rz. 2031.
- 77 KELLER (Fn. 75), mit Hinweis auf BGE 139 I 180, Erw. 1.6.
- 78 Zur Thematik «Armut als Strafe» weiterführend u. a. SCHRAM SANFORD F., Welfare Professionals and Street-Level Bureaucrats, in: GRAY MEL/MIDGLEY JAMES/WEBB STEPHEN A., The SAGE Handbook of Social Work, Los Angeles 2012, S. 67 ff.
- 79 WML (Fn. 50), Rz. 2175 (1517).
- 80 VALTERIO (Fn. 62), N 305.
- 81 WML (Fn. 50), Rz. 2143; siehe dazu auch VALTERIO (Fn. 62), N 211.
- 82 BGE 140 V 368, Erw. 3.2.2; deutsche Übersetzung zitiert von KUGLER BARBARA in Pra 103 (2014) Nr. 116.
- 83 A. a. o., Erw. 3.2.4.
- 84 A. a. o., Erw. 4.2.
- 85 A. a. o., Erw. 4.3.2.; vgl. BGE 133 V 515 (Genfer «emplois de solidarité»).
- 86 Siehe KIESER (Fn. 6), Art. 10 ATSG, N 27 mit Hinweisen.
- 87 Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (UVV), SR 832.202.
- 88 Urteil BGer 8C\_183/2014 vom 22. September 2014, Erw. 7.2, mit weiteren Hinweisen.
- 89 Siehe <https://www.koordination.ch/fileadmin/files/ad-hoc/2007/01-07-0612.pdf> (zuletzt besucht am 20. November 2017). Diese Empfehlung ist für Verwaltung und Gerichte indessen nicht verbindlich (vgl. Urteil BGer 8C\_758/2010 vom 24. März 2011, Erw. 4.2.2 mit Hinweis auf BGE 120 V 224, Erw. 4c, S. 231).
- 90 BGE 133 V 161, Erw. 5.
- 91 Urteil BGer 8C\_503/2011 vom 8. November 2011, Erw. 3.2. Siehe auch Urteil BGer 8C\_116/2015 (BGE 141 V 313) vom 5. Mai 2015, Erw. 4.3 und 4.8 (Praktikum in der Hausarztpraxis eines Dr. med.).
- 92 Siehe Urteil BGer 8C\_183/2014, Erw. 7.1. vom 22. September 2014 und Urteil BGer 8C\_503/2011 vom 8. November 2011, Erw. 3.4 mit Hinweis auf BGE 115 V 55, Erw. 2d.
- 93 Urteil BGer 8C\_503/2011 vom 8. November 2011, Erw. 3.4.
- 94 Urteil BGer 8C\_302/2017 vom 18. August 2017.
- 95 Siehe Fn. 93.
- 96 Urteil BGer 8C\_302/2017 vom 18. August 2017, Erw. 4.3.
- 97 Urteil BGer 8C\_302/2017 vom 18. August 2017, Erw. 4.5,

- 98 Urteil BGer 8C\_302/2017 vom 18. August 2017, Erw. 4.5.
- 99 Urteil BGer 8C\_302/2017 vom 18. August 2017, Erw. 4.5.
- 100 Vgl. Art. 1a Abs. 2 lit. b Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), SR 832.10.
- 101 Vgl. Art. 16 ff. UVG (Taggeld und Rente). Es wird sich hier natürlich die schwierige Frage des versicherten Verdienstes stellen. Siehe auch KELLER (Fn. 75), S. 82–83 (im Kontext Freiheitsentzug).
- 102 Vgl. Art. 24 und 25 UVG.
- 103 Siehe auch Art. 6<sup>bis</sup> und 6<sup>ter</sup> Verordnung über die Invaliditätsversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV), SR 831.201.
- 104 Siehe dazu WYLER RÉMY/HEINZER BORIS, Droit du travail, 3. Aufl., Bern 2014, S. 902.
- 105 Siehe Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmenpaket) in BBI 2010, S. 1817 (1850).
- 106 Siehe Art. 6<sup>ter</sup> IVV (IVV) und WML (Fn. 50), Rz. 2075.
- 107 KSBE (Fn. 73), Anhang, Art. 8.
- 108 Siehe dazu den Erläuternden Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/42127.pdf> (zuletzt besucht am 20. November 2017), ab Seite 58 und die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, BBI 2017, S. 2535 (2638).
- 109 Siehe dazu WYLER/HEINZER (Fn. 104), S. 902 mit Hinweisen; auch RUBIN BORIS, Commentaire de la loi sur l'assurance-chômage, Zurich 2014, *ad* Art. 13 N 11.
- 110 BGE 139 V 212, Erw. 4.1 m. w. H.; siehe auch RUBIN (Fn. 109), *ad* Art. 13 N 7; siehe dazu z. B. BGE 133 V 515 (Genfer «*emplois de solidarité*»).
- 111 Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 31. August 1983 (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV), SR 837.02.
- 112 BGE 139 V 121, Erw. 3.3.
- 113 BGE 139 V 212, Erw. 4.1.
- 114 Siehe allerdings die Entscheidung des Bundesgerichtes C 12/04 vom 14. Oktober 2004. Hier ging es um eine Person, die Arbeitslosentaggelder und wirtschaftliche Hilfe von den Sozialhilfebehörden ihrer Gemeinde bezog; während zweier Monate hatte der Versicherte für die Gemeinde diverse Hilfsarbeiten ausgeführt und dafür nicht einen AHV-pflichtigen Lohn, dafür aber einen «Erwerbsunkostenbetrag» von Fr. 250.– im Monat erhalten. Die Frage, ob diese Entschädigung als Zwischenverdienst zählt (wie die Arbeitslosenkasse entschieden hatte), wurde jedoch aus Verfahrensgründen offengelassen. Es wäre interessant gewesen, wie das Bundesgericht diese Frage beurteilt hätte. Soweit ersichtlich, wurde die Frage seither gerichtlich nicht geklärt.

115 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz,  
.....  
ArG), SR 822.11.